

**BAUGENOSSENSCHAFT EIDG. BEAMTER ZÜRICH-FLUGPLATZ  
8302 Kloten**

## **Besondere Bestimmungen für Auto-Abstellplätze**

### **1. Gebrauch**

Der Mieter/die Mieterin ist verpflichtet, Liegenschaft und Mietobjekt sorgfältig zu behandeln und in gutem Zustand zu erhalten. Er/sie haftet für allfällige Schäden und hat solche Schäden unverzüglich der Vermieterin zu melden.

Der Mieter/die Mieterin darf das Mietobjekt nur als Abstellplatz für das Fahrzeug benutzen. Reparaturen und Unterhaltsarbeiten am Fahrzeug dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn sie keinen Lärm und keine Verunreinigungen verursachen.

Er/sie hat alle Vorkehrungen zu treffen, damit auf dem Boden keine Öl- und Benzinflecken entstehen. Solche Flecken sind auf Kosten des Mieters/der Mieterin zu entfernen.

Das Waschen des Fahrzeugs ist nur an den dafür vorgesehenen Orten gestattet.

### **2. Rücksichtnahme**

Der Mieter/die Mieterin ist verpflichtet, auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen, Lärm nach Möglichkeit zu vermeiden und den Motor nicht laufen zu lassen, wenn das Fahrzeug steht.

### **3. Reinigung und Schneeräumung**

Wird die Schneeräumung durch ein abgestelltes Fahrzeug verhindert, so ist der Mieter/die Mieterin für die Räumung seines Abstellplatzes verantwortlich.

### **4. Zustimmung der Vermieterin**

Die Zustimmung der Vermieterin ist erforderlich für:

- Abtauschen von Parkplätzen
- Untermiete
- Abtretung des Mietvertrages

### **5. Haftung der Vermieterin**

Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die dem Fahrzeug durch andere Mieter/Mieterinnen oder Dritte oder infolge von Witterungseinflüssen (Feuer, Explosion, Wasser, Eis, Schnee usw.) zugefügt werden. Keine Haftung der Vermieterin besteht ferner, wenn das Fahrzeug gestohlen wird.

### **6. Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Gerichtsstand der Ort des Mietobjektes.